

Zu diesen ältesten und ursprünglichen Freiheiten kam bald die Befreiung vom Ungeld, d. h. von der Verbrauchssteuer für Wein eigenen Gewächses und für Kaufwein, jedoch nur soweit es den Hausverbrauch betraf. Von dem Wein und dem Bier, das die Bergbewohner „auf die Gassen geschenkt,“ mußten sie jedoch das Ungeld entrichten und zwar an die Stadt: aber es war ihnen hievon wieder ein Drittel gelassen zum Unterhalt ihres Rathhauses, ihrer Brunnen und ihrer Armen. Schon 1559 hatten sie die Regierung gebeten, ihnen einen eigenen Ungelderheber zu gewähren, etwa in der Person des Hauskuchenschreibers auf dem Schloß, „da sie sonst in Allem von der Stadt abgeondert“ seien; und das Gerichtsprotokoll vom Schloßberg vom 22. Dezember 1604 führt an „Durch Junker Haushoffmeister Franz von Hammerstein ist Bescheid ergangen, daß ein Erbar Burgerchaft von dem Weinwachs, so ihnen im Ziegelrieth einherbsten und in ihrem Haus gebrauchen oder ausschenken, des Ungelds von Alters hero allerdings befreyet sein; was aber anderen Orten ihnen wachsender oder durch sie verkauffender Wein, hievon das gewöhnlich Ungeld gleich anderen Pfaltz Untersassen reichen sollen“; auch seien sie „allein unter des zeitlichen adeligen Haushofmeisters Stab geseffen.“ Nur wenige Jahrzehnte vor Aufhebung des Burgerichts und Verschmelzung der Bergstadt mit der untern Stadt, waren die Freiheiten der Bewohner des Bergs von dem Churfürsten noch bestätigt worden und zwar einzeln, bei besonderen Vorkommenheiten und Veranlassungen, welche zum Verständniß der Bedeutung des ganzen Verhältnisses Wesentliches beitragen. Wir setzen diese Bestätigungen mit ihren Veranlassungen hierher:

1) Bei Bestellung des Geheimen Raths Grafen von Wieser als Obrist-Burg-Graffen wird unterm 3. März 1712 von Churfürst Johann Wilhelm in Sachen der Gerichtsbarkeit bestätigt, „daß in den auf dem Schloßberg sich äußernden Civil-Strittigkeiten von dortigem dero Obrist-Burg-Graffen von Wieser als Erster Instanz Nichtern erkennet und als lang<sup>6)</sup> Ihro Churf. Durchlaucht daselbst in Hoher Person nicht residiren werden, von desselben Bescheideren die Appellation dem bisherigen Herkommen gemäs, zu ermelter Regierung

<sup>6)</sup> So lange.